

## Satzung des Vereins

### **„Rubinas 400 Kinder“**

**– Perspektive für die Schule in Lahore und das Ziegeleidorf Joanabad in Pakistan e.V.**

**Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung  
am 06.02.2008 in Bergholz-Rehbrücke**

#### **Präambel**

Die Idee zur Gründung des Vereins entstand durch den 10monatigen Aufenthalt von Frau Ulrike Kochan in Lahore/Pakistan von August 2005 bis Juni 2006. Dort lernte sie Rubina Ramzan und ihre Familie kennen. Es ist eine christliche Familie, die ihre Aufgabe in der Sorge um besonders benachteiligte Kinder aus ärmsten Verhältnissen, Waisenkinder und Kinder, die schon viel Gewalt erlebt haben, sehen. Vor etwa 6 Jahren gründeten sie das Miracle School Ministry mit einer Schule für 250 Kinder, die hier ein Stück Kindheit zurück geschenkt bekommen, durch eine Schulbildung Hoffnung und Perspektive für ihre Zukunft erhalten und einen Ort der Geborgenheit, Sicherheit und Fürsorge vorfinden. Seit Januar dieses Jahres gibt es eine zweite Schule. Sie wurde in einem Ziegeleidorf etwa 30 Kilometer von Lahore entfernt für 150 Kinder aus ärmsten Verhältnissen gegründet.

Die Arbeit der Schulen basiert auf Spenden, es gibt keinerlei staatliche Unterstützung. Die tägliche Sorge um die Finanzierung der Schulen ist eine enorme Belastung für alle Mitarbeiter dort. Um diese Aufgaben ein Stück mit zu tragen, soll dieser Verein gegründet werden.

**In diesem Sinne gibt sich der Verein „Rubinas 400 Kinder“ -Perspektive für die Schule in Lahore und das Ziegeleidorf Joanabad in Pakistan e.V.- folgende Satzung:**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Rubinas 400 Kinder“ –Perspektive für die Schule in Lahore und das Ziegeleidorf Joanabad in Pakistan e.V.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nr. VR 7117 P eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14558 Nuthetal, OT Bergholz-Rehbrücke, Anna-Seghers-Str.8.  
Er wurde am 18.09.2007 errichtet.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein „Rubinas 400 Kinder“- Perspektive für die Schule in Lahore und das Ziegeleidorf Joanabad in Pakistan e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen der beiden Schulen in Lahore und Joanabad/ Pakistan und die Unterstützung der dazu gehörenden hilfebedürftigen Familien.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins stehen humanitäre Hilfeleistungen finanzieller Art für die beiden Schulen und die dazugehörenden Familien, dabei geht es um die finanzielle Unterstützung der Unterhaltung der beiden Schulen des Miracle School Ministry und die finanzielle Hilfe bei der lebensgrundlegenden (wie z.B. Nahrung, Kleidung, Wohnraum) und medizinischen Versorgung der Kinder (Impfungen, Entwurmung, Akutbehandlungen) und ihrer Familien. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Vereins ist die Durchführung von Veranstaltungen (Erfahrungsberichte und Vorträge) für die deutsche Bevölkerung über die Lebenssituation der Kinder in Pakistan, vor allem auch der Kinder der christlichen Minderheit im Land mit dem Ziel der Förderung des Gedankens der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Basare sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den Zweck des Vereins dienen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person sowie jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern will.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins, der über den Beitritt entscheidet und den Antragsteller darüber informiert.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und endet mit dem Ende des Kalenderjahres.
4. Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit unter Angabe der maßgeblichen Gründe. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme oder Rechtfertigung gegeben werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach innen und außen. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit einen Vertreter im Sinne von §30 BGB berufen.
3. Der Vorstand wird auf Vorschlag auf ein Jahr bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt und eingetragen ist. Die Kandidaten für den Vorstand werden einzeln mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder gewählt. Scheidet eins dieser Vorstandsmitglieder aus, so erfolgt die Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund ist durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit jederzeit möglich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Kommt keine Einmütigkeit zustande, wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 10 Tage vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung.
4. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich festzuhalten und zusammen mit dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des neuen Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Änderungen des Satzungszweckes und andere Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
2. Sie müssen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mindestens mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültig stimmenden anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder vollzogen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stiftung Childaid Network  
Höhenblick 3  
61462 Königstein,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.